

Satzung des Vereins zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit in Landshut

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit in Landshut“
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landshut eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ Gründungsjahr ist das Jahr 2007. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freiwilligen Tätigkeit. Er bezweckt insbesondere die Ansprache an freiwilligem bzw. ehrenamtlichem Engagement interessierter Bürger und Bürgerinnen in Landshut sowie deren Vermittlung an entsprechende Tätigkeitsfelder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrts- zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem durch den Aufbau und den Betrieb einer Freiwilligenagentur tätig. Diese soll neben der Ansprache und Vermittlung von interessierten Bürgern und Bürgerinnen durch Öffentlichkeitsarbeit den Gedanken des freiwilligen Engagements vor allem in Feldern
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Kultur,
 - der Völkerverständigung,
 - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Wohlfahrtspflege
 - und des Sportsverbreitern und entsprechende Organisationen und Initiativen in diesen Feldern beraten, um ein förderndes Klima für freiwillig Tätige zu schaffen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Personen, die für den "Verein zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit in Landshut e.V." ehrenamtlich tätig sind, können gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtpauschale) eine pauschale Vergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (§2). Innerhalb der Mitgliederversammlung können sich die juristischen Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen durch Personen vertreten lassen, die mit einer Vollmacht des Vertretungsorgans des jeweiligen Mitgliedes ausgestattet sind.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Austrittszeitpunkt.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und -fälligkeit werden in Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Für seine Arbeit kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit benötigt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann um Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erweitert werden, die mit ausschließlich beratender Stimme an der Vorstandsarbeit mitwirken. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt. Die Erweiterung des Vorstandes und die Anzahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Beisitzerin bzw. Beisitzer können auch Personen werden, die aus Organisationen stammen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Einem Mitglied, das die Unterschriften von 20 % der Vereinsmitglieder für eine außerordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung benötigt, ist die Mitgliederliste mit Adressen und E-Mails zur Verfügung zu stellen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Bei einer Einladung über Post beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung, der Bericht der Kassenprüfung, der Jahresbericht sowie der Haushaltsplan mindestens sechs Wochen vor dem Haushaltsjahr zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein/e Rechnungsprüfer/in bestellt. Müssen mehrere Rechnungsprüfer/innen gleichzeitig gewählt werden, beschließt die Mitgliederversammlung die Amtszeit der zu Wählenden. Diese Amtszeit muss so festgelegt sein, dass sie nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Die Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins und seine strategische Ausrichtung,
 - b) Haushaltsplan
 - c) Wahl des Vorstandes und Wahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern des Vorstandes,
 - d) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit benötigt. Auf Verlangen ist geheim zu wählen. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Über jeden Beratungsgegenstand ist getrennt abzustimmen. Personal- und Sachfragen sind getrennte Beratungsgegenstände.
- (6) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt und kann für die Mitgliedsversammlung Anträge stellen. Anträge sollen nach Aufführung des Antragsgegenstands eine Begründung enthalten. Über die Zulässigkeit eines Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge sind schriftlich zu stellen und mit der Einladung zu versenden. Initiativanträge und Eilanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung, um zur Behandlung zugelassen zu werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung.

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Wahlen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind von der/dem Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Verteilung der Stimmen, Enthaltungen und ungültiger Stimmen) sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in Landshut zu verwenden hat.

Beitragsordnung

des Vereins zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit in Landshut

vom 9. Juli 2012

Die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit in Landshut hat am 9. Juli 2012 gemäß § 5 der Vereinssatzung einstimmig folgende Beitragsordnung verabschiedet:

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab Januar 2013 jährlich 25 Euro für Privatpersonen bzw. 120 Euro für Einrichtungen und Organisationen.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Hat die Mitgliedschaft nicht über ein gesamtes Jahr Bestand, ist dennoch der volle Mitgliedsbeitrag geschuldet.